

Präsident v. Gersdorf: Ein schriftlicher Bericht wird nicht nothwendig und nicht möglich sein.

Der Präsident wiederholt nun die Gegenstände der nächsten Tagesordnung, und da nun die geheime Sitzung beginnen soll, so ersucht er die auf der Tribune Anwesenden, den Saal zu verlassen.

Ende der öffentlichen Sitzung um 11 Uhr.

Zwei und achtzigste öffentliche Sitzung am
14. August 1843.

(Vormittagsitzung.)

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Vortrag zweier ständischen Schriften. — Vortrag der Differenzpunkte bei dem Gesekentwurfe, die Vertretung der Schulgemeinden betr. — Vortrag der Differenzpunkte bei dem Gesekentwurfe, die Einführung des neuen Grundsteuer systems betr. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Superint. D. Großmann, die Uebergrieffe der katholischen Geistlichkeit betr. —

Die heutige, von 39 Mitgliedern besuchte öffentliche Sitzung beginnt, da ein Protokoll nicht zu verlesen ist, mit dem Vortrage aus der Registrande, wie folgt:

1. (Nr. 534.) Protokoll extract der zweiten Kammer vom 10. August 1843, den Gesekentwurf über die Vertretung der Schulgemeinden betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Wird an die erste Deputation zu geben sein.

2. (Nr. 535.) Desgleichen, die zwischen beiden Kammern beim Budget noch obwaltenden Differenzpunkte betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist an die zweite Deputation abzugeben.

3. (Nr. 536.) Desgleichen, den Gesekentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Wird ebenfalls der ersten Deputation zu übergeben sein.

4. (Nr. 537.) Desgleichen, die Genehmigung der ständischen Schrift in Bezug mehrerer Anträge, die Einrichtung der Zucht- und Arbeitshäuser betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Gelangt an die dritte Deputation.

5. (Nr. 538.) Desgleichen, die Differenzpunkte und die Genehmigung der ständischen Schrift bezüglich der Anträge auf Aufhebung der Cavillereigerechtfame betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist ebenfalls an die dritte Deputation abzugeben.

6. (539.) Desgleichen vom 19. Juni 1843, die Petition des Gerichtsdirectors Schuffner und Genossen zu Mitweida um Gestattung des Selbstdispensirens der homöopathischen Aerzte.

Präsident v. Gersdorf: Es ist dieser Gegenstand in der zweiten Kammer so behandelt worden, daß beschlossen wurde, ihn nach vorgängiger Mittheilung an die erste Kammer breviter an die hohe Staatsregierung abzugeben. Ich würde, nachdem ich die Sache genau geprüft habe, wohl vorschlagen können, dieselbe Resolution zu fassen. Indes da die dritte Deputation heute und morgen ohnedies wieder zusammenkommt, so möchten wir ihn um so mehr dahin verweisen, als ich meine Meinung nicht allein geltend machen möchte.

7. (Nr. 540.) Desgleichen vom 9. August 1843 über die Petition Stein's und Genossen zu Meissen, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Auch dieser Gegenstand ist an die dritte Deputation abzugeben.

Referent Graf Hohenthal (Püchau) trägt nunmehr die ständische Schrift wegen einiger Einrichtungen in den Zucht- und Arbeitshäusern vor.

Präsident v. Gersdorf: Genehmigt die Kammer diese Schrift? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Starke: Der Beschluß, meine Herren! welcher über die erbetene Vorlage eines Gesetzes wegen Aufhebung der Cavillereigerechtfame gefaßt worden, ist gegenwärtig dadurch ein einmüthiger geworden, daß die zweite Kammer nach dem Protokoll extract vom 10. August d. J. sich nunmehr dahin erklärt hat, wie sie dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten geneigt sei, und dem zufolge von der Vorlage eines solchen Gesekentwurfs zur nächsten Ständeversammlung absehen und darauf antragen wolle, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, für eine der nächsten Ständeversammlungen den Gesekentwurf herauszugeben. Auf Grund dieser Vereinigung ist daher bei der jenseitigen Kammer auch sofort die ständische Schrift gefertigt und genehmigt worden, welche ich anjezt der ersten Kammer vorzutragen die Ehre habe. (Dies geschieht.)

Präsident v. Gersdorf: Ertheilt die Kammer dieser Schrift ihre Genehmigung? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Das Gesetz über die Vertretung der Schulgemeinden ist zuerst in der zweiten Kammer und sodann in der ersten Kammer berathen worden. Die erste Kammer sah sich genöthigt, in vielen nicht unwichtigen Punkten von den Beschlüssen der zweiten Kammer abzugehen. Auf nochmaligen Vortrag dieser Angelegenheit in der zweiten Kammer hat sich die letztere bewogen gefunden, diesen unsern Beschlüssen fast durchaus — mit einer einzigen, nicht sehr bedeutenden, so gleich näher zu bezeichnenden Ausnahme — beizutreten. Nächstdem hat sich noch die Nothwendigkeit einer Abänderung ergeben, wozu von der hohen Staatsregierung selbst ein Vorschlag gemacht worden ist. Wir hatten nämlich beschlossen, gegen die hohe Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß die Ueberschrift des Gesetzes: „die Vertretung der Schulgemeinden betreffend“, um deswillen geändert werden möchte, weil es wenigstens zweifelhaft sei, ob man die Genossen eines Schulbezirks als eine Ge-